

GEMEINDE ALTENSTADT
VG-I/5-610-13

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Altenstadt Ost"

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 28.07.1994 der nachstehenden
Bebauungsplan-Änderung zugestimmt.

Einfrischung der Grundstücke im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets (Karolinger-
straße - Eichenweg)

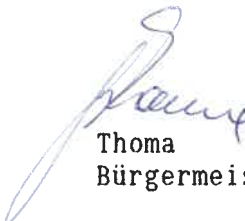
In den Festsetzungen durch Text im o.g. Bebauungsplan (A 1) ist unter Ziffer 6
festgelegt:

"Als Einfrischung der Grundstücke sind an den Straßenseiten Hanichelzäune mit
verdeckten Säulen zu verwenden." Nach diesem Satz wird folgender Satz einge-
fügt:

"Zugelassen sind auch senkrecht geschmiedete Eisenstabgitter (ggf. auf
Mauersockel)."

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Altenstadt, den 28.07.1994
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 28.07.1994
2. Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB am 03.08.1994
3. Es sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen. Das Landratsamt Weilheim-
Schongau hat mit Schreiben vom 17.08.1994 mitgeteilt, daß mit dieser
Bebauungsplan-Änderung Einverständnis besteht.
4. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB am 13.09.1994
5. Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 04.10.1994
6. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Altenstadt Ost" ist am 04.10.1994 in Kraft getreten

Altenstadt, den 04.10.1994
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig

